

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/6/25 2005/12/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2008

## **Index**

E1E  
E3R E05100000

E6J  
59/04 EU - EWR  
63/02 Gehaltsgesetz

## **Norm**

11997E039 EG Art39;  
31968R1612 Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft;  
61998CJ0195 Österreichischer Gewerkschaftsbund VORAB;  
GehG 1956 §113a Abs1 idF 2004/I/176;  
GehG 1956 §12 Abs2 litf idF 2004/I/176;

## **Rechtssatz**

Bei dem von der Beschwerdeführerin gestellten Antrag handelt es sich um einen solchen auf Verbesserung des Vorrückungstichtages im Sinne des § 113a Abs. 1 GehG idFBGBI. I Nr. 176/2004. Diese Bestimmung sowie der darin mehrfach verwiesene § 12 Abs. 2f GehG verfolgen das Ziel, die Bestimmungen über die Berechnung des Vorrückungstichtages an die Anforderungen des Art. 39 EGV sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft anzupassen. Wie der EuGH in seinem Urteil vom 30. November 2000, Rs C-195/98, aussprach, stehen die genannten gemeinschaftsrechtlichen Regelungen einer nationalen Bestimmung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung (im damals zu entscheidenden Fall: von Vertragslehrern und Vertragsassistenten) entgegen, wenn die Anforderungen an die in den Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaates zurückgelegte Zeiten gelten. Dementsprechend wird von § 12 Abs. 2f Z. 1 GehG eine Anrechnung der Vordienstzeit dann angeordnet, wenn diese in einer den innerstaatlichen vergleichbaren Einrichtungen zurückgelegt wurde, bei der ebenfalls eine Anrechnung erfolgen würde.

## **Gerichtsentscheidung**

EuGH 61998J0195 Österreichischer Gewerkschaftsbund VORAB

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120056.X03

## **Im RIS seit**

25.07.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

04.09.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)